

Kantonsratsbeschluss über die ergänzte Beteiligungsstrategie 2022 des Kantons Luzern

vom 30. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 27. Juni 2022,

beschliesst:

1. Die ergänzte Beteiligungsstrategie 2022 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Januar 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Zur ergänzten Beteiligungsstrategie 2022 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. Allgemein: Formulieren und Überprüfen der Eignerziele

Die in der Eignerstrategie definierten Ziele sind so zu formulieren, dass überprüft werden kann, ob sie erreicht werden. Sie sind mit den Legislaturzielen abzugleichen, und es ist ein geeignetes und systematisches Controlling einzurichten. Es ist zu definieren, wie die Eignerziele kontrolliert werden und wie darüber berichtet wird.

2. *Allgemein: Vermeiden einer Aufgabenbündelung*
Die Aufsicht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung hat inskünftig personell unabhängig von der Funktion der Eignervertretung zu erfolgen.
3. *S. 9 ff. – 2.3 Grundsätze für die Einsitznahme in Gremien*
Bei jeder Einsitznahme von Exekutivmitgliedern oder Verwaltungsmitarbeitenden des Kantons in Entscheidungsorganen der Beteiligungen oder ihrer Tochtergesellschaften muss eine Mandatsvereinbarung abgeschlossen werden.
4. *S. 17 ff. – 2.5 Kantonale Beteiligungspolitik*
Der Regierungsrat stellt eine angemessene Vertretung beider Geschlechter auf VR-Ebene mit mindestens 30 Prozent und auf GL-Ebene mit mindestens 20 Prozent sicher. Dies gilt für Mehrheitsbeteiligungen (privaten und öffentlichen Rechts sowie Stiftungen) wie auch für Minderheitsbeteiligungen, bei denen der Regierungsrat die Zusammensetzung der Leitungsorgane massgeblich bestimmt. Eingeschlossen sind ebenso Tochtergesellschaften der entsprechenden Beteiligungen. Wo dies nicht erreicht werden kann, müssen die Abweichung kommentiert und Massnahmen zur Zielerreichung aufgezeigt werden.
5. *S. 19 – 2.5 Kantonale Beteiligungspolitik*
Die Unternehmen, welche einen Klimabericht erstellen müssen (Tabelle 6), veröffentlichen diesen bereits 2023.
6. *S. 25 ff. – 3.1 Organisationen des öffentlichen Rechts / S. 51 ff. – 3.2 Organisationen des privaten Rechts*
Der Regierungsrat formuliert anlässlich der Aktualisierung der Eignerstrategien der Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts einheitliche Forderungen bei vergleichbaren Unternehmen mit vergleichbarer Ausgangslage bezüglich: Ausbildung von Lernenden / Ausbildungsplätzen sowie Qualitätskriterien für die Ausbildung.
7. *S. 25 ff. – 3.1 Organisationen des öffentlichen Rechts / S. 51 ff. – 3.2 Organisationen des privaten Rechts*
Der Regierungsrat formuliert anlässlich der Aktualisierung der Eignerstrategien der Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts einheitliche Forderungen bei vergleichbaren Unternehmen mit vergleichbarer Ausgangslage bezüglich: fortschrittlicher, sozial verantwortlicher, transparenter und ethischen Grundsätzen verpflichteter Personalpolitik, die auch die Gleichstellung und die Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellt.
8. *S. 28 – 3.1.1.3 Pädagogische Hochschule Luzern / S. 30 – 3.1.1.4 Universität Luzern / S. 37 – 3.1.2.2 Hochschule*
Der Regierungsrat passt die Eignerstrategien so an, dass die Universität Luzern, die Hochschule Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern insbesondere in den Bereichen Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung ihre Angebote und Aktivitäten aufeinander abstimmen und Synergien nutzen. Diese institutionalisierte Zusammenarbeit sowie deren Umsetzung sind zu kontrollieren.